

**Verordnung vom 09.12.2009 über das Naturschutzgebiet  
„Moorkamp bei Süddorf“  
in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland, wird zum Naturschutzgebiet „Moorkamp bei Süddorf“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 19,60 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck und Charakter**

- (1) **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der moortypischen Lebensgemeinschaften eines der letzten Hochmoorreste des ehemals ausgedehnten Vehnemoores einschließlich der bäuerlichen Handtorfstiche und angrenzender Grünlandflächen als Lebensraum schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten, der Bodenstrukturen und Wasserverhältnisse sowie die Sicherung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

Aufgrund der landschaftlichen Ausprägung gibt es auf kleinem Raum eine Vielzahl unterschiedlicher Moorstandorte wie trockene und feuchte Moorbirkenstadien mit verschiedener Bestockungsdichte und unterschiedlicher Altersstruktur und flächig verbreitete Torfmoose.

Mit der Unterschutzstellung soll diese charakteristische Zonierung erhalten und kleinstflächig durch Wiedervernässungsmaßnahmen entwickelt werden. Dadurch können die Lebensstätten für schutzbedürftige und gefährdete Arten oder Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere langfristig gesichert werden.

Wegen der weitgehend natürlichen Entwicklung des Birken- Moorwaldes kommt dem Moorkamp in seiner Funktion als Landschaftselement hinsichtlich einer Biotopevernetzung innerhalb des Vehnemoores eine besondere Bedeutung zu.

Im nordwestlichen Bereich ist ein Randstreifen der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Schutz von Flora und Fauna und der Birken- Moorwaldflächen in das Schutzgebiet mit einbezogen.

## (2) Charakter

Das Naturschutzgebiet „Moorkamp bei Süddorf“ befindet sich in der naturräumlichen Einheit Hunte-Leda-Moorniederung im Vehnemoor.

Das Naturschutzgebiet ist durch ein kleinräumiges Mosaik von Birken- Moorwald unterschiedlichen Feuchtegrades gekennzeichnet. In den tiefer gelegenen ehemaligen Handtorfstichflächen befindet sich der Biototyp „feuchtes Pfeifengras-Moorstadium mit Torfmoosen“. In Teilbereich haben sich die Torfmoose flächig ausgebildet. Vereinzelt sind Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) eingestreut.

Auf den höheren Kanten der Handtorfstichflächen befinden sich trockene Pfeifengras-Moorstadien ohne Torfmoose. In diesen Bereich ist Pfeifengras (*Molinia caerulea*) bestandsbildend. Eingestreut sind jedoch Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und Traubenkirsche (*Prunus padus* und *Prunus serotina*).

Auf dem höher gelegenen ehemaligen Damm der Moorbahn und entlang der ehemaligen Kleinbahn sind alte Eichen (*Quercus robur*) verbreitet.

Der Hochmoorrest gehört nach der naturschutzfachlichen Bewertung der Hochmoore in Niedersachsen zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Diese Bedeutung ergibt sich in erster Linie aufgrund der landesweit wertvollen Lebensräume, insbesondere der ausgebreiteten Torfmoose und des vorhandenen Moorkörpers.

Außerdem hat dieses Schutzgebiet eine hohe kulturhistorische Bedeutung. Diese Bedeutung ergibt sich aufgrund der noch vorhandenen, im Gelände sichtbaren Handtorfstichflächen und des ehemaligen Bahnkörpers der Kleinbahn und der Moorbahn. Die genannten kulturhistorischen Elemente sind als Zeuge der Kultivierung, die die heimatgeschichtliche Entwicklung dieser Moorlandschaft anschaulich machen, von hohem kulturellem Wert.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ist dieses Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft bezeichnet.

## § 4

### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Ferner sind gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelner seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
  - a) Hunde frei laufen zu lassen;
  - b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

## § 5

### Freistellungen

Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. Das Betreten des Schutzgebietes außerhalb der Wege, soweit dies für die rechtmäßige Nutzung als Nutzungsberechtigter oder Eigentümer oder für die Ausübung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist;
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere die Nutzungen im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand;
  - 2.1 jedoch ohne auf Grünlandflächen
    - a) das Bodenrelief zu verändern,
    - b) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,
    - c) das Grünland zu erneuern, wobei die Grünlandpflege durch Scheiben- und Schlitzdrillsaatverfahren sowie die einfache Nachsaat als Übersaat zulässig bleiben,
    - d) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
    - e) den Wasserstand abzusenken,
    - f) Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Ausgenommen ist die Bekämpfung der Tipula-Larve vorbehaltlich der Genehmigung des Pflanzenschutzamtes und nach telefonischer Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

- 2.2 jedoch ohne in den Moorbirkenwaldflächen
- a) eine Nutzung durchzuführen, die über eine einzelstammweise Nutzung hinausgeht,
  - b) Gehölze einzubringen,
  - c) den Wasserstand abzusenken,
  - d) den Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres zu nutzen,
  - e) Wege anzulegen,
  - f) Waldkalkungen oder –düngungen vorzunehmen,
  - g) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;
4. Mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
5. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme.

Hinweis:

Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

## § 6

### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Naturschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zum Zwecke der Forschung und Lehre;
  2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwider zu laufen.

## § 7

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
  1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
  2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Schutzbestimmungen des § 4.

## § 8

### Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 4 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Naturschutzgebietsverordnung vom 13. Juni 1990 der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland, „Moorkamp bei Süddorf“ (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 26 vom 29. Juni 1990) außer Kraft.

Die Bestimmungen des § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Naturschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 09.12.2009

Landkreis Ammerland

  
Jörg Behnsberg  
Landrat

